ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Straßenbegrenzungslinie

Bau-Linie

Baugrenze

Einfahrtsverbot

Ausgang s.Sicht

Grünflächen

Flächen für Gemeinbedarf

Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Parkflächen

Flächen für Garagen und Stellplätze u. Garagen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen für Bahnanlagen

Überschwemmungsgebiet

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten

Art der baulichen Nutzung:

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

Bauweise

Gemeinbedarfsfläche: Kirche
Schulgelände/Turnhalle

Sichtdreieck

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach. (Stand vom 13.6.68.) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle den 13.6.1968 KATASTERAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

IDEEN-GEBIET CELLE

"Verlängerte Riemannstraße"

im Bereich zwischen der Fuhse, der Bundesbahn der Heese und der Bredenstraße

Aufstellung gemäß § 1 (3) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie der Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Aufnahme der Bezeichnung in der Stadt Celle vom 15.12.1965 in Verbindung mit den Baunutzungsplänen der Stadt Celle vom 12.11.1969

1. Beschlußfassung über die Planaufstellung gemäß § 2 (1) Satz 1 BBauG durch den Rat der Stadt am 19 Novemb. 1968 (Punkt 14 der Tagesordnung)
2. Ausgearbeitet vom Stadtbauamt am 20. April 1971

3. Beteiligt:

Stadtwerke Celle: Wehrmann

Ordnungsamt: Stadtoberrat

4. Beschlußfassung über den Planentwurf durch den Rat der Stadt am 13.6. 1972 (Punkt 3 der Tagesordnung)

5. Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 (2) BBauG im Stadtbauamt während der Zeit vom 2.Juli 1973 bis 2.Aug. 1973 auf Grund der amtlichen Bekanntmachung vom 23.6.1973

Stadtoberamtsrat

6. Beschlußfassung über die Auslegung der „Bedenken u. Anregungen" durch den Rat der Stadt am 13. 9. 1973 (Punkt 16 der Tagesordnung)

7. Die öffentliche Auslegung wurde gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.V.m. § 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 13. Sept. 1973

als SATZUNG beschlossen (Punkt 16 der Tagesordnung)

Die Begründung gehört als nicht zeichnerischer Bestandteil und gehört und des Plan-Zeichen-Erlasses vom 19.1.1965 zum Bebauungsplan.

Celle den 13 Sept. 1973

H. Hinkemann
Bürgermeister

Stadtoberamtsrat

8. Benehmensvermerk der Regierung Lüneburg gemäß § 11 BBauG

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes
vom 23.6.60
Lüneburg, den 15.3.1974
Der Regierungspräsident
G.Z.: 214 – Ce 0/53
Im Auftrage:

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT 28 LÜNEBURG

9. Öffentlich ortsüblich ausgelegt im Stadtbauamtsgebäude Celle aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung vom * mit Hinweis auf § 12 BBauG mit dieser Veröffentlichung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich

* Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 11 vom 3 Mai 1974
Bekanntmachung in der Tagespresse vom 11 Mai 1974

Stadtbaurat

PLANURKUNDE
~~Stadtbauamt~~/ Stadtplanung